



«Wir lieben Cookies. Besonders die digitalen ... », solche mehr oder weniger kreativen Hinweise sehe ich heute

vermehrt auch auf Schweizer Websites. Grund dafür ist das neue Schweizer Datenschutzgesetz, das den Hinweis auf den Einsatz von Cookies verlangt, die kleinen Textdateien, die beim Website-Besuch lokal gespeichert werden.

Diesen Keks müssen auch wir Vereine schlucken. Übrigens: Ein Hinweis in der Datenschutzerklärung genügt.

Umso mehr – eine bekömmliche Lektüre!

Herzlich, Sibylle Sutter
Co-Präsidentin vitamin B

B-Dur

Redaktion: Fanni Dahinden, Maja Graf
Gestaltung: Mirja Lüthi, m2 Design
Druck: Schneider Druck AG
Auflage: 11 000
vitaminb.ch

Die Fachstelle vitamin B unterstützt Vereinsvorstände mit Information, Beratung und Weiterbildung.

vitaminb.ch



Das Wichtigste

Die Daten- schutz- erklärung

Fanni Dahinden

Am 1. September 2023
trat in der Schweiz das neue
Datenschutzgesetz (DSG)
mit der neuen
Datenschutzverordnung (DSV)
in Kraft.

Höchste Zeit also,
sich mit dem Datenschutz
zu befassen!

Denn Datenschutz ist kein
bürokratischer Selbstzweck.

Vielmehr geht es um
den Schutz von Menschen
und deren
Persönlichkeitsrechten.

Was müssen Vereine tun?

Das Wichtigste: Erstellen Sie eine Datenschutzerklärung (DSE) oder aktualisieren Sie die bestehende. Auf der Vereinswebsite sollen Nutzer:innen erfahren, wer ihre Daten zu welchem Zweck wie und wo bearbeitet. Die DSE muss auch auf externe Dienste (z.B. Newslettertools, Social-Media oder Analyse-Tools) hinweisen, sofern diese durch den Besuch der Website personenbezogene Daten erheben. Auch ein Hinweis auf Cookies ist zwingend erforderlich (in der DSE oder mittels Cookie-Banner), wenn auf der Website Cookies verwendet werden.

Wie packen wir's an?

Bestimmen Sie eine Person, die für den Datenschutz zuständig ist. Überprüfen Sie interne Abläufe und verschaffen Sie sich einen Überblick:

- Welche Personendaten werden gesammelt?
- Woher kommen sie?
- Wo sind sie gespeichert?
- Wer hat Zugang zu den Daten?

Sensibilisieren Sie Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende und Mitglieder für den Datenschutz. Erheben Sie nur Personendaten, die Sie wirklich benötigen. Prüfen Sie regelmässig die technischen und organisatorischen Massnahmen und aktualisieren Sie die Mitgliederdaten (z.B. an der Mitgliederversammlung) resp. löschen sie, was nicht mehr benötigt wird und wofür keine Aufbewahrungspflicht besteht.



Was sind Ihre konkreten Schritte zum Datenschutz?

Setzen Sie sich mit den Abläufen, der Datenlage und den Anpassungen für die Website auseinander. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an eine juristische Fachperson oder den Datenschutzbeauftragten des Bundes.

Abläufe und Datenlage

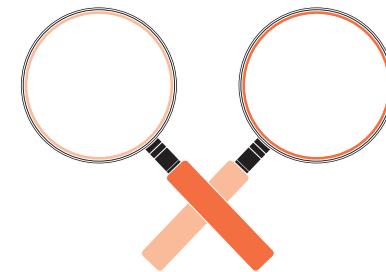
- ✓ Definieren Sie den Ablauf bei einem Auskunftersuchen über die Datenbearbeitung [Art. 25 ff. DSGVO].
- ✓ Erstellen Sie allenfalls ein Verzeichnis Ihrer Bearbeitungstätigkeiten [freiwillig bzw. ab 250 Angestellten gesetzliche Pflicht].
- ✓ Überprüfen Sie, ob Ihr Verein unter die DSGVO der EU fällt.

Website und Auftragsverarbeiter

- ✓ Nehmen Sie Kontakt auf mit Ihrem Website-Betreiber und besprechen Sie notwendige Anpassungen auf der Website.
- ✓ Erstellen Sie eine Datenschutzerklärung oder überprüfen Sie die bereits vorhandene.
- ✓ Prüfen Sie Verträge mit Auftragsverarbeitern.

Mitglieder

- ✓ Nehmen Sie bei der nächsten Statutenrevision einen Artikel zum Thema Datenschutz auf.
 - ✓ Optimieren Sie Ihr Beitrittsformular [Einverständniserklärung].
- ✓ Erstellen Sie gegebenenfalls eine Datenschutzweisung/Datenschutzrichtlinie.
 - ✓ Informieren Sie Ihre Mitglieder über Anpassungen [Newsletter, Mitgliederversammlung].



Arbeitshilfen zu Datenschutz und vielem mehr

Auf unserer Website finden Sie rund 60 Arbeitshilfen zu den verschiedensten Themen rund um den Verein.

vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen

Tip

Interview mit Rechtsanwalt Roman Baumann Lorant

Im Gespräch mit Fanni Dahinden

Jetzt gilt es ernst für Vereine

Das neue Datenschutzgesetz ist in Kraft. Was müssen Vereine beachten?

«Das neue Datenschutzgesetz enthält keine spezifischen Bestimmungen für Vereine. Sie müssen aber die zahlreichen neuen Pflichten und Vorgaben des Gesetzes einhalten. Die wichtigste Neuerung ist die Ausweitung der Informationspflicht. Bei der Erhebung von Personendaten müssen Vereine die betroffenen Personen darüber informieren, welche Daten erhoben und zu welchen Zwecken sie bearbeitet werden. In der Praxis wird dieser Informationspflicht in der Regel mit einer Datenschutzerklärung auf der Website nachgekommen.»



Roman Baumann Lorant, Dr. iur., arbeitet als selbstständiger Rechtsanwalt in Dornach (SO) und als Lehrbeauftragter an der Universität Basel. Er berät Vereine, Verbände, Stiftungen und Gemeinwesen, kennt den Nonprofit-Sektor gut und ist selbst in zahlreichen Gremien aktiv (Vorstände, Stiftungsräte und dergl.).

abs-law.ch

Wer ist im Verein für den Datenschutz zuständig?

«Ein Verein verfügt über viele Personendaten, hauptsächlich seiner Mitglieder. Damit muss er sorgfältig umgehen. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass der Verein über eine Datenschutzerklärung verfügt und die Mitgliederdaten konsequent vor Missbräuchen schützt.»

Wann darf ein Verein Personendaten vereinsintern weitergeben?

«Dazu braucht es in aller Regel die Einwilligung jedes Mitglieds oder die vorgängige Information über den Zweck der Datenweiterleitung mit der Möglichkeit zum Widerspruch. Die zweckmässige Weitergabe von Mitgliederdaten an die anderen Mitglieder kann in den Statuten festgehalten werden. Dazu gehören z.B. die Information zur Weitergabe von Listen mit Mitgliederdaten an Dachverbände oder ein Hinweis, dass die Mitgliederliste im geschützten Mitgliederbereich der Website allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Mitglieder dürfen eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.»

Vereine nehmen eine Zunahme der Auskunftersuchen über die Datenbearbeitung wahr. Was ist dabei zu beachten?

«Die Auskunftspflicht wurde ebenfalls neu geregelt. Die Vereine sollten sich darauf vorbereiten und den Ablauf bei Auskunftersuchen definieren. Zunächst muss die Identität der Auskunft ersuchenden Person ermittelt werden (z.B. mittels ID). Danach muss der Person mitgeteilt werden, welche Daten über sie zu welchen Zwecken bearbeitet werden, wie lange diese aufbewahrt werden und woher die Daten stammen. Gegebenenfalls ist mitzuteilen, welche Empfänger:innen welche Daten erhalten (z.B. Dachverband, Druckerei usw.). Die Auskunft sollte in der Regel schriftlich innert 30 Tagen kostenlos erteilt werden.»

Was gibt es zur Aufbewahrungspflicht zu beachten? Müssen z.B. Rechnungen für gestellte Jahresbeiträge anonymisiert werden?

«Daten müssen gelöscht werden, sobald sie zur Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Solange noch offene Forderungen oder z.B. ein Rechtsstreit bestehen, müssen die Daten nicht gelöscht werden. Weiter besteht etwa im Bereich der Buchführung eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Jahresberichte, Jahresrechnungen, Buchungsbelege und Revisionsberichte (vgl. Art. 958f OR). Enthalten solche Dokumente Personendaten, dürfen sie erst nach Ablauf der Frist gelöscht werden. Neuerdings müssen Vereine, die zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind, ein Mitgliedverzeichnis führen. Sie müssen die Angaben über jedes Mitglied während fünf Jahren nach dem Austritt des Mitglieds aufbewahren (vgl. Art. 61a ZGB).»

Viele Vereine kommunizieren über Email, Chat-Tools, elektronische Newsletter und digitale Ablagen. Wie weiss der Vorstand, welche digitalen Tools unbedenklich sind?

«Der Vorstand muss die Seriosität der Anbieter prüfen und sich vergewissern, dass sie die Datensicherheit gewährleisten (falls der Anbieter Personendaten des Vereins im Rahmen eines Auftrags bearbeitet, z.B. bei einer Cloud-Lösung). Dies tut der Vorstand durch Nachfragen beim Anbieter. Evtl. verfügt der Anbieter auch über bestimmte Qualitätslabels bzw. Zertifizierungen im Bereich des Datenschutzes. Ein Verein muss den Anbieter vertraglich in die Pflicht nehmen, d.h. sich zusichern lassen, dass seriös, sicher und vertraulich mit den Daten umgegangen wird.»

Was sind Personendaten?

Zu den Personendaten gehören alle Mitgliederdaten eines Vereins wie Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern etc., aber auch die IP-Adressen (Ziffernfolge, die jedes Gerät im Internet eindeutig identifiziert und auf den Halter/die Halterin zurückführt).

Was heisst Daten bearbeiten?

Damit ist jede Handlung mit Daten gemeint, d.h. Beschaffen (z.B. Sammeln von Adressen über ein Formular zur Newsletter-Anmeldung), Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Weitergeben von Daten. Wichtig sind Transparenz, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Aufbewahrung.

Weitergabe von Daten intern/extern

Jede Weitergabe von Personendaten intern oder extern erfordert grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen. Nur die Weitergabe von Personendaten im Rahmen eines Auftrags (z.B. Druckerei, Newsletter-Dienstleister, Cloud-Dienstleister etc.), sofern die Information darüber in der DSE ersichtlich ist, und die vereinsinterne Weitergabe zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind ohne Einwilligung zulässig.

**Stichwortsuche
zu Datenschutz**

TipP

Auf unserer Website finden Sie rund 33 Beiträge zum Thema Datenschutz.

vitaminb.ch

Datenschutz leicht gemacht

Erst seit kurzem ist das neue Datenschutzgesetz in Kraft; Vereine sind gefordert, Good Practice Beispiele (noch) rar. Hier zwei Beispiele aus unserer Community.

Gemeinde unterstützt Vereine

Die Gemeinde Flawil führt jährlich eine Vereinskonzert für ihre Kultur-, Freizeit- und Sportvereine durch. Auf vielfachen Wunsch wird im Juni 2024 das Schwerpunktthema «Datenschutz: Was gilt es für Vereine zu beachten?» aufgenommen. Die Gemeinde lädt dazu die Datenschutz-Expertin Ursula Uttinger als Referentin ein.

Musterformulierung für Statuten

vitaminB empfiehlt, dass Vereine bei einer nächsten Statutenrevision einen Artikel zum Thema Datenschutz aufnehmen. Darin wird geregelt, wie der Verein mit Daten umgeht und wie resp. in welchen Fällen z.B. die zweckmässige Weitergabe von Mitgliederdaten an die anderen Mitglieder erlaubt ist. Zur Unterstützung gibt es in den vitaminB Musterstatuten neu den Art. 13 zum Datenschutz mit Musterformulierungen und Kommentaren:

vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen

Weiterbildung für den Vorstand 2024

Die Weiterbildungsagenda mit interessanten Tagesseminaren und aktuellen Impulsen (digitale Vorabendveranstaltungen) ist online.

Jetzt anmelden:
vitaminb.ch/bildung

jetzt
online

Ihre Frage an
unser Beratungsteam



Q&A

Ein Mitglied möchte eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen und hat uns darum gebeten, ihm die Kontaktdaten aller Mitglieder auszuhändigen. Dürfen wir das?

Wenn ein Fünftel (resp. je nach Statuten weniger) der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand diese einberufen. In der Praxis bedeutet dies, dass die vereinsinterne Weitergabe von Mitgliederdaten in diesem Fall erlaubt ist, da sie zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt werden, nämlich zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Art. 64 Abs. 3 ZGB). In diesem Fall sollten aber nur so viele Daten herausgegeben werden, wie zur Ausübung dieses Rechts wirklich nötig ist (z.B. Namen und Adressen). Die weitergegebenen Daten dürfen vom Mitglied einzig für diesen Zweck genutzt und müssen anschliessend vernichtet werden, worauf das entsprechende Mitglied ausdrücklich hinzuweisen ist. Alternativ zur Herausgabe der Daten kann der Vorstand anbieten, die Informationen im Namen des Mitglieds an die anderen Mitglieder zu verschicken.



Weitere Antworten finden Sie in unseren FAQ und der Stichwortsuche mit 500 Begriffen rund um die Vereinsarbeit.



Hilfe!!!

Der Motor des Boots streikt mitten auf dem See?
Eine tückische Böe hat das Segelschiff
zum Kentern gebracht?
Surfer finden bei ablandigem Wind
nicht mehr ans Ufer zurück?
Das sind Fälle für den Rettungsdienst Bielersee.

Ein Team aus hochqualifizierten Rettungsschwimmer:innen und Ersthelfer:innen des Rettungsdienst Bielersee ist zwischen Ostern und Oktober jedes Wochenende vor Ort. Sogar im Winter, jeweils an Samstagnachmittagen. Sie retten Leben und versuchen, Unfälle auf dem Bielersee zu verhindern.

Neben dieser unverzichtbaren Aufgabe sind dem Verein Prävention und Aufklärung wichtig. Seine Workshops, Schulungen und Informationsveranstaltungen erreichen Menschen jeden Alters und sensibilisieren für die Risiken des Wassersports. In der Jugendgruppe werden die Wasserretter von morgen ausgebildet und trainiert. So sichert sich der Verein seine zukünftigen Freiwilligen.

Zu den Angeboten des Vereins gehört auch die Kontrolle von Bojen, denn eine regelmässige Überprüfung der Ketten unter Wasser und der Bojen ist wichtig für die Sicherheit des Bootes. Und da kann es sogar auch einmal geschehen, dass eine Fledermaus profitiert, die aus dem Wasser befreit werden kann. Der Verein überwacht Regatten und begleitet Anlässe auf dem See wie das Big Bang Feuerwerk oder das Insel-Ligerzschwimmen. Zudem stellt er Merkblätter bereit, die Wissen über Bojen, ein Feuer an Bord, Knoten, die Schleuse Port, Vorschriften im See sowie das sichere Schlauchboot- und Gummibootfahren vermitteln.

Aus der vor über 90 Jahren von ein paar Seeliebhavern ins Leben gerufenen kleinen Organisation hat sich mittlerweile ein grosser Verein entwickelt. Er arbeitet eng mit lokalen Behörden, anderen Rettungsorganisationen und Bildungseinrichtungen zusammen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zielt darauf ab, Ressourcen zu bündeln und das Sicherheitsnetz am Bielersee möglichst wirkungsvoll zu gestalten.

Das Vereinsportrait **1** von **100 000**

Das Vereinsportrait:
«Der Rettungsdienst
Bielersee»
1 von 100 000 Vereinen
in der Schweiz

Mitgliederzahl: 1100, davon ca. 230
Aktivmitglieder, von denen 45
ehrenamtlichen Pikettdienst leisten
Anzahl Vorstandsmitglieder: 6
Gründungsdatum Verein: 1930 wurde
die «Vereinigung für den Rettungs-
dienst auf dem Bielersee» gegründet.
1934 trat sie der Schweizerischen
Lebensrettungsgesellschaft (SRLG)
bei und heisst seit 1978 «Rettungs-
dienst Bielersee».
rdb-ssl.ch

vitamin in B

Fachstelle für Vereine
vitaminb.ch

Sind Sie dabei?

vitamin B baut eine Community auf.
Die Mitglieder vernetzen sich und tauschen sich aus.
Sie beraten und helfen einander unkompliziert.

**Werden Sie Mitglied von vitamin B –
es lohnt sich!**



Com-
munity

Wer unterstützt uns?

Migros-Kulturprozent
Sozialdepartement der Stadt Zürich

Unterstützt von



MIGROS
Kulturprozent

Teil des gesellschaftlichen
Engagements der Migros-Gruppe:
migros-engagement.ch